



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bebauungsplan und Mitteilung
Martin-Luther-Straße „O 63“** Seite 1f.
- **Teileinziehung von Verkehrsflächen** Seite 3

Gremium

- **Ausschuss für Frauenfragen** Seite 4

Impressum

Seite 4

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen durch die Gemeinde

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 und erneut am 31.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Martin-Luther-Straße (O 63)"

beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die Beschlüsse wurden bereits am 20.12.2011 und am 16.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 30.09.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut, zeitlich und inhaltlich eingeschränkt, öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, *das artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Bio-*

toptypenerfassung, die Versickerungsuntersuchung sowie das Radongutachten liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 12.10.2015 bis 23.10.2015
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, erneut, eingeschränkt öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3046 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum **vom 12.10.2015 bis 23.10.2015** der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, das artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Bio-toptypenerfassung, die Versickerungsuntersuchung sowie das Radongutachten im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2 / Ecke Landwehrweg, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme erneut eingeschränkt öffentlich aus.

Im Zeitraum **vom 12.10.2015 bis 23.10.2015** stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, das artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Bio-toptypenerfassung, die Versickerungsuntersuchung sowie das Radongutachten im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt Stellungnahmen - *jedoch nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen der Planung* - abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

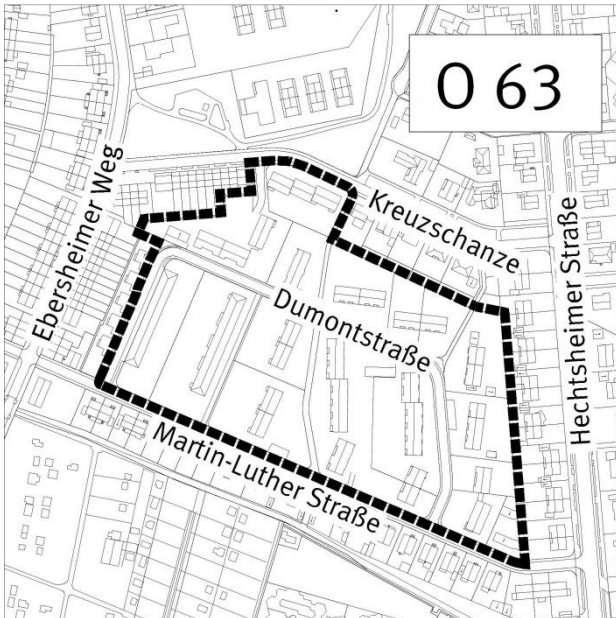
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" liegt in einer bebauten Wohnsiedlung im Stadtteil Mainz-Oberstadt, Gemarkung Mainz, Flur 21 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße "Kreuzschanze", die westliche und südliche Grenze der Parzelle 184, die südlichen Grenzen der Parzellen 185/2, 186/2, 190/2, 191/2, 191/3 und 195,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Parzellen 196, 205, 208 und 210,
- im Süden durch den nördlichen Rand der "Martin-Luther-Straße",
- im Westen durch den westlichen Rand der "Dumontstraße", die nördliche Grenze der Parzelle 260/1 sowie die westliche und nördliche Grenze der Parzelle 230.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen durch die Gemeinde

Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vom 02.06.2015 bis 03.07.2015 abgegebenen Stellungnahmen (Unterschriftenlisten) mit im Wesentlichen gleichem Inhalt durch die Gemeinde

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in den öffentlichen Sitzungen am 30.09.2015 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" in der Zeit vom 02.06.2015 bis einschließlich 03.07.2015 abgegebenen Stellungnahmen geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen in Form des "Vermerkes über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB", der Bestandteil der Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2015 war, kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz während der Dienststunden - außer feiertags - montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3046 eingesehen werden.

Zusätzlich hierzu steht der Vermerk im Internet unter der Adresse

"www.mainz.de/stadtplanungsamt"

zur Verfügung.

Die Einsichtmöglichkeit tritt anstelle von einzelnen Mitteilungen, da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben haben. Diese Bekanntmachung ersetzt somit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen.

Mainz, 28.09.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Aus dem im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstück, Mainz, Flur 5, Nr. aus 646/2, soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche des Schillerplatzes, zwecks Beschränkung des Benutzerkreises als Fußgängerzone, teileingezogen werden.

Neben dem Fußgänger- und Radverkehr sollen die Benutzung für den ÖPNV sowie Taxen und Anlieferverkehr in den ausgewiesenen Zeiten zulässig sein. Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 3.318m².

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Teileinziehung mit Schreiben vom 03.09.2015 zugestimmt.

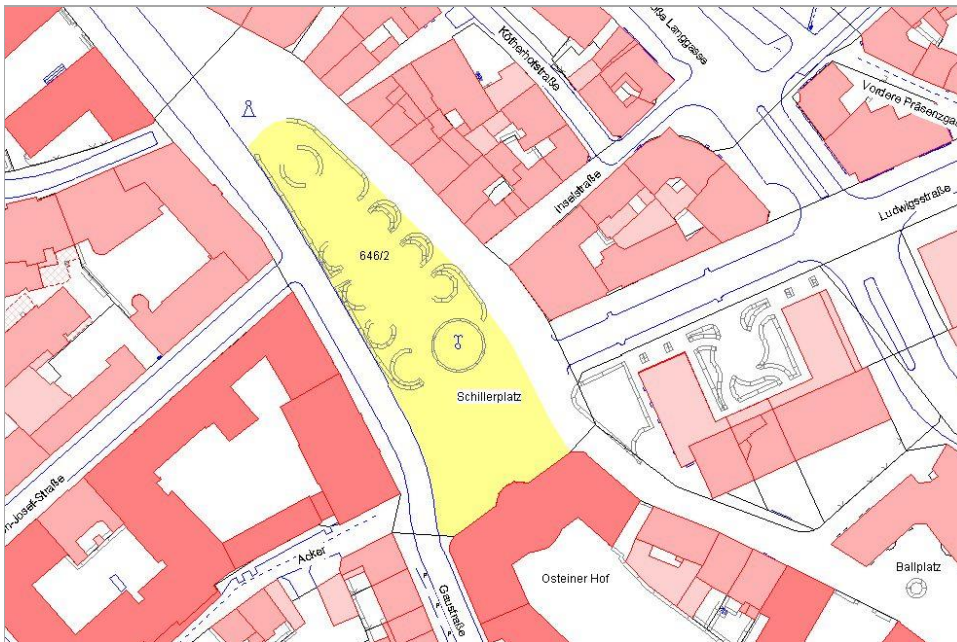
Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsfläche kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.



Mainz, den 10.09.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete



 **Gremium**

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Dienstag, 13.10.2015, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 7
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 30.6.2015

b) öffentlich

3. Neustart des Projektes »Perspektive Wiedereinstieg - Potenziale erschließen«
4. Sachstand Gleichstellungsaktionsplan
5. Information zum Ersten Paritätsbericht der Landesregierung
6. Information zur Novelle des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)
7. Mitteilungen

Mainz, 22. September 2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.